

### **Gartenteiche**

Das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen und Teichen ist sinnvoll in die Gestaltung zu integrieren. Die Größe eines Gartenteiches darf 2 % der Gartenfläche betragen. Bei einer Fläche von mehr als 400 qm darf die Größe des Gartenteiches 8 qm nicht übersteigen (6.2. der KGO).

### **Badebecken**

Das Aufstellen eines nicht ortsfesten Badebeckens bis 3,6 m im Durchmesser ist möglich, wenn eine Aufstellgenehmigung mit Skizze in 2-facher Ausfertigung beim Vorstand eingereicht und die Genehmigung vorliegt. Das Badebecken darf nicht eingelassen werden und nicht höher als 90 cm sein.

Genehmigung und Kostenpflicht tritt ab einer Größe von 2,40 m im Durchmesser und/oder 2,00 m<sup>3</sup> Füllmenge bis 3,60 m Durchmesser und/oder 8,00 m<sup>3</sup> Füllmenge ein.

### **Geräte- und Gewächshäuser**

Die Aufstellung eines handelsüblichen nicht ortsfesten Gerätehauses ohne Fundament mit einer Grundfläche von maximal 4 qm ist möglich. Für Gewächshäuser gelten maximal 5 qm. Ein Antrag zur Aufstellgenehmigung mit Lageskizze ist in 2-facher Ausfertigung an den Vorstand einzureichen.

### **Bauliche Anlagen**

Die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, insbesondere Lauben, Terrassen, Sicht- und Windschutze, Wege, Sitzecken, Überdachungen u.a. sind nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Dazu ist ein Antrag mit Zeichnung bzw. Skizze in 2-facher Ausfertigung erforderlich. Die Abmessungen, Abstandsmaße und andere Bedingungen sind im Punkt 7. der KGO geregelt und einzuhalten.

Die Versiegelung von Wegen und Freiflächen mit Beton, Bitumen u.ä. Materialien und das Einbringen von Schotter ist nicht gestattet.

### **Nutzung und Bewirtschaftung**

Der Kleingarten ist für Anbau (Obst, Gemüse und Blumen) und zur Erholung (Rasen, Ziergehölze, Gartenteich) zu nutzen, wobei die kleingärtnerische Nutzung Vorrang haben muss. Reine Ziergärten sind nicht statthaft.

Der Garten einschließlich aller Pflanzungen und Bauten ist zu pflegen. Zur Pflege gehört u.a. die Beseitigung von Unkräutern, ein regelmäßiger Rasenschnitt, der Baum- und Gehölzschnitt und die Instandhaltung der baulichen Anlagen. Der Garten darf nicht naturbelassen bleiben (8.1. der KGO).

Jedes Mitglied unseres Kleingartenvereines sollte diese Hinweise bei der individuellen Gestaltung ihres Kleingartens beachten und mit dazu beitragen, dass unser Kleingartenverein ein sauberes und gepflegtes Bild unseren Gästen und Mitgliedern bietet und als gemeinnütziger Verein anerkannt bleibt.

Zu beachten ist, dass Rückschnittmaßnahmen und Rodungen (außer Formschnitte) in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. nicht durchgeführt werden dürfen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei geplantem Verkauf des Kleingartens diese Regelungen durch Auflagen durchzusetzen.

Diese Gestaltungsordnung wurde zu Mitgliederversammlungen beschlossen.

Der Vorstand